



Statut des ASKÖ-Landesverbandes Burgenland

Beschlossen beim ASKÖ-Landestag am 26. Juni 2016



Bank Burgenland,
IBAN: AT25 5100 0900 1591 5400
BIC: EHBBAT2E

7000 Eisenstadt, Ruster Straße 8
Tel. +43/2682/666 54, Fax +43/2682/666 544
e-mail: office@askoe-burgenland.at
www.askoe-burgenland.at
ZVR-223395185

Statut der ASKÖ Burgenland

Präambel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Landesorganisation
- § 2. Zweck
- § 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks
- § 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

2. Abschnitt

Mitglieder

- § 5. Mitglieder der Landesorganisation
- § 6. Aufnahme von Mitgliedern
- § 7. Rechte und Pflichten den Verbandsmitgliedern
- § 8. Ehrenmitgliedschaft
- § 9. Beendigung der Mitgliedschaft

3. Abschnitt

Gliederung und Organe

- § 10. Gliederung
- § 11. Organe
- § 12. Landestag
- § 13. Aufgaben des Landestages
- § 14. Jahreskonferenz
- § 15. Aufgabe der Jahreskonferenz
- § 16. Präsidium
- § 17. Aufgaben des Präsidiums
- § 18. Vorstand
- § 19. Aufgaben des Vorstandes
- § 20. Vertretung, Vorsitzführung
- § 21. Landeskontrolle, AbschlussprüferInnen
- § 22. Landesreferate, LandesreferentInnentage
- § 23. Ausschüsse
- § 24. Schiedsgericht
- § 25. Landesgeschäftsstelle
- § 26. Anti Doping Erklärung
- § 27. Datenschutzbestimmung

4. Abschnitt

Auflösung

- § 28. Auflösung der Landesorganisation

Statut der ASKÖ Burgenland
Beschlussfassung beim ASKÖ-Landestag am 26.06.2016
im Martinihof Neudörfel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Burgenland“, kurz ASKÖ Burgenland genannt. Er erstreckt seine Tätigkeit über Österreich und hat seinen Sitz in Eisenstadt.

(2) Der Landesverband ist Zweigverein der Bundesorganisation der ASKÖ.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Landesverband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) die körperliche, geistige Entwicklung und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine, Ortsgruppen, Sektionen und der sonstigen nahestehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- d) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren)
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;

- c) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- d) Förderung der Gesundheit und Leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- e) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts-, Bezirksverbänden der ASKÖ;
- g) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien
- h) Anlage von Dokumentationsstellen;
- i) Dienst- und Serviceleistungen für die Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen
- j) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der ÜbungsleiterInnen, der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;
- k) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten.
- m) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) die von den Mitgliedern des Landesverbandes zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
- f) Sponsoreneinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten

- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

2. Abschnitt Mitglieder

§ 5. Mitglieder des Landesverbandes

1. Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Körperschaften, Verbände und Vereine sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Gliederungen (Sektionen, Plattformen, Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von Vereinen sein, sofern ihre Rechtsträger keinen Einwand erheben und solche Gruppen die nötigen Organisationsgrundlage aufweisen und sie sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern und Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern steht dem Präsidium des Landesverbandes zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilender Begründung.

§ 7. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen der ASKÖ nach Maßgabe der jeweiligen Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren, das Statut des Landesverbandes und der Bundesorganisation sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 8. Ehrenmitgliedschaft

1. Physische Personen, die sich um die ASKÖ besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen auszeichnen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied dem Zweck und dem Ansehen der Landesorganisation oder eines Mitglieds in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt hat oder den Beschlüssen der Verbandsorgane beharrlich nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an den nächsten Landestag eingebracht werden, bis zu deren Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft ruht.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an das Landespräsidium zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim zuständigen Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
2. Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
3. Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte VertreterInnen, TrainerInnen, MitarbeiterInnen oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags) Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung das für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine FunktionärInnen bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
4. Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

5. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der Landesorganisation beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

3. Abschnitt Gliederung und Organe

§ 10. Gliederung

Der ASKÖ-Landesverband Burgenland wird aus allen ihm angeschlossenen Körperschaften, Verbänden, Vereinen, Ortsgruppen und Sektionen von Vereinen, die ihren Sitz im Burgenland haben, sowie den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern gebildet.

§ 11. Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- A. Landestag
- B. Jahreskonferenz
- C. Landesvorstand
- D. Landespräsidium
- E. Landeskontrolle
- F. Landesreferate, LandesreferentInnenentage
- G. Ausschüsse
- H. Schiedsgericht

§ 12. Landestag

1. Der Landestag ist das oberste Organ des Landesverbandes und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt und ist mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.

Der Landestag wird gebildet aus

1. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedern
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes
3. je einen Vertreter von ÖGB, PVÖ-LV Burgenland, ARBÖ, Naturfreunde und Arbeiterkammer
4. den Vorsitzenden der Referate
5. den Mitgliedern des Landesreferententages
6. den Mitgliedern der Landeskontrolle

3. Dem ASKÖ-Landesverband Burgenland zugehörigen Vereinen, Ortsgruppen und Sektionen von Vereinen (in der Folge kurz Mitglieder der ASKÖ-Burgenland genannt) stehen bis zu einer Mitgliederzahl von 100 ein Delegierter, von 101 bis 200 Mitgliedern zwei Delegierte, von 201 bis 500 Mitglieder drei Delegierte und für je 1000 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu.
Der/die LandesgeschäftsführerInnen nehmen am Landestag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte entsendet werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder und/oder deren vertretungsbefugte Organe sowie die Ehrenmitglieder, sowie vom Präsidium eingeladenen Gäste dürfen am Landestag teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bzw. kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Antrags- und Rederecht.
5. Der Landestag ist einzuberufen über
 - a) Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes
 - b) schriftlichen und begründeten Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Landesorganisation;
 - c) Verlangen der Landeskontrolle gem. § 21 Abs. 5 VerG 2002.
6. Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Die Einladung kann per Post oder Telefax oder Email (an die vom Mitglied bzw. Delegierten bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse) erfolgen.
7. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte nach Absatz 2 lit a, b, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktionen eines Vorstands- oder Präsidiumsmitglieds ist Volljährigkeit erforderlich.
8. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten die den Mitgliedsbeitrag bis zum Beginn des Landestages bezahlt haben. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Enthebung des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie zur Änderung dieses Statuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.
9. Das Präsidium hat die Möglichkeit, eine Wahlkommission mit zumindest einem(r) VertreterIn aus dem Präsidium einzuberufen.

10. Ein a.o. Landestag ist mindestens acht Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und hat jedenfalls auf

- a) Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder des ordentlichen Landestags,
- b) begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen oder Beschluss der Landeskontrolle (als Rechnungsprüfer iSd § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) binnen 16 Wochen stattzufinden.

§ 13. Aufgaben des Landestages

1. Dem Landesstag steht als oberstem Organ des Verbandes das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Geschäftsordnung des Landestages und Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
 - b) die Kenntnismahme der Berichte des Präsidiums sowie der Landeskontrolle;
 - c) Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine an die Landesorganisation zu beschließen;
 - d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe der Landesorganisation (§ 11, lit C bis H);
 - e) Anträge des Präsidiums zu behandeln;
 - f) Auswahl eines/einer AbschlussprüferIn, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist;
 - g) Anträge von Delegierten (Abs. 2) zu behandeln;
 - h) die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung der Landesorganisation sowie die Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines/r AbwicklerIn;
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten (Abs. 1. lit. g), die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß bei der Landesgeschäftsstelle (Landesvorstand) eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten sind von mindestens 10 anwesenden Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landesstag.
3. Der Landesstag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen der Landesorganisation übertragen.

§ 14 Jahreskonferenz

Die Jahreskonferenz ist mindestens einmal jährlich abzuhalten und entfällt in den Kalenderjahren, in denen der Landestag stattfindet. Die Jahreskonferenz wird aus den gleichen Delegierten wie der Landestag gebildet. Die Regeln über das Stimmrecht richten sich nach dem Landestag.

§15 Aufgabe der Jahreskonferenz

Der Jahreskonferenz obliegen die Aufgaben:

- a) Angelegenheiten, die ihr der Landestag übertragen hat;
- b) Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landeskontrolle
- c) Anträge an den Landestag
- d) Anträge des Landesvorstandes
- e) Anträge von Mitgliedern und Delegierten; diese sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreskonferenz dem Landesverband zu übermitteln. Anträge von Delegierten sind von mindestens 10 Delegierten zu unterfertigen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet die Jahreskonferenz.
- f) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

§ 16. Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) Dem/r Präsidenten/in und den Vizepräsident/innen
- b) dem(r) Finanzreferenten/in und seinem(r) Stellvertreter/in,
- c) dem(r) Schriftführer/in und seinem(r) Stellvertreter/in,
- d) dem(r) Vorsitzende(n) des Landesreferententages für Sport und seinem(r) Stellvertreter/in,
- e) dem(r) Vorsitzende(n) des Landesreferententages für Fitness und Gesundheitsförderung und seinem(r) Stellvertreter/in,
- f) dem(n) Beisitzer/n/innen

2. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:

- a) der/die LandesgeschäftsführerInnen
- b) der/die Vorsitzende der Landeskontrolle
- c) je ein Mitglied der Naturfreunde, des Pensionistenverbandes und des ARBÖ
- d) weitere MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle über Beschluss des Präsidiums.

3. Der Vorstand kann auf Vorschlag des(r) Präsidenten/in weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in zu befinden hat, beschlussfähig. Er ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

5. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, und bedarf der Schriftform jedoch darf ein Vorstandsmitglied insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl beim nächsten Landestag.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.
8. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem ab seiner Kooptierung sodann Sitz und Stimme im Vorstand zukommt.
Bei Ausscheiden des/der Präsident/in oder eines/r Vizepräsidenten/in hat der Vorstand zu entscheiden, ob ein außerordentlicher Landestag einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptierung erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Landestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

§ 17. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik;
 - b) Überwachung der Tätigkeit der Organe;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - d) Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 100.000 € in einem Geschäftsjahr;
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als 100.000 € in einem Geschäftsjahr;
 - f) Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget)
 - g) der Ausschluss eines Mitgliedes der Ausschüsse von der weiteren Zugehörigkeit, wenn dieses gegen wichtige Interessen des Landesverbandes verstößt; gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen.
 - h) Einrichtung und Auflösung von Landesreferaten
 - i) Angelegenheiten, die ihm der Landesstag übertragen hat;
 - j) Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landesskontrolle;
 - k) Anträge an den Landestag;
 - l) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Landestag nicht zugeführt werden können.
 - m) Genehmigung der Geschäftsordnungen für das Präsidium und die Ausschüsse;
 - n) Auswahl eines/r Abschlussprüfer/in, wenn der Landestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig ist;
 - o) Einrichtung und Auflösung von Gremien oder Ausschüssen mit speziellen Aufgabenstellungen auf Vorschlag des Präsidiums;

2. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 18. Präsidium

1. Das Präsidium wird gebildet aus dem/r Präsident/in und den Vizepräsident/innen

2. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:

a) Der/die Landesgeschäftsführer/innen

b) weitere Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle über Beschluss des Präsidiums. Das Präsidium kann auf Vorschlag des(r) Präsidenten/in weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

3. Das Präsidium tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich, und bedarf der Schriftform jedoch darf ein Präsidiumsmitglied insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen und es muss mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sein. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlauf ist möglich.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Vorstand für das Präsidium sinngemäß.

§ 19. Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

a) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;

b) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

c) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;

d) Das Rechnungsjahr festzulegen; es darf zwölf Monate nicht überschreiten;

e) Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budget), der dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist;

f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;

- g) einen o.a. Landestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen acht Wochen zu geben;
- h) den Vorstand einzuberufen und über seine Tätigkeit zu berichten sowie jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
- i) von der Landesskontrolle oder dem/der Abschlussprüfer/innen aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
- j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Landesstages, ist die Landesskontrolle einzubinden;
- k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- l) das Dienstverhältnis des/der Landesgeschäftsführer/innen bzw. sonstiger Arbeitnehmer/innen zu begründen oder aufzulösen;
- m) Bestellung eines/r Abschlussprüfer/in;
- n) zwischen den Organen der Landesorganisation zu koordinieren;
- o) Genehmigung der Geschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle

2. Den Einberufungen des Landestages und des Vorstandes sind neben einer Tagesordnung auch notwendige Unterlagen anzuschließen. Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium zu regeln.

3. Jede/r Vizepräsident/in übernimmt die Führung eines durch die interne Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiches.

4. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, dem Landestag und dem Vorstand erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die näheren Regelungen hierfür sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

5. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 20. Vertretung, Vorsitzführung

1. Der/die Präsident/in vertritt die Landesorganisation nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit dem/der Landesgeschäftsführer/in oder einem/r Vizepräsidenten/In, sodass das Vieraugenprinzip gewährleistet ist. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Landesverbandes begründen, ist die Mitunterfertigung des Finanzreferenten bzw. dessen Stellvertreter erforderlich.

2. Der/die Präsident/in führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und des Landestags den Vorsitz. Ist der/die Präsident/in verhindert, führt der/die an Funktionsjahren älteste Vizepräsident/in die Sitzung. Sind sowohl der/die Präsident/in als auch die Vizepräsident/innen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Der/die Präsident/in ist berechtigt, auch an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse teilzunehmen oder ein Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied zu entsenden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs (ausgenommen Kontrollorgan) fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung binnen zwei Wochen durch das zuständige Organ.

§ 21. Landeskontrolle, Abschlussprüfer/in

1. Die Landeskontrolle besteht aus mind. 2 Mitgliedern und mind. 2 Ersatzmitgliedern, die vom Landestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Landeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
2. Die Landeskontrolle hat
 - a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
 - b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
 - c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
 - d) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen a.o. Landestag einberufen;
 - e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen und diese dem Präsidium zu melden.
 - f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;

3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
4. Die Mitglieder der Landeskontrolle wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Landeskontrolle zu übertragen.
5. Die Landeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Vorstand und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
6. Die Landeskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand bzw. das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.
7. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Landeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
8. Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Landeskontrolle. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Landeskontrolle neben einem/r AbschlussprüferIn beschließen. Die Auswahl und Bestellung des/der Abschlussprüfers/in hat der Vorstand vorzunehmen.
9. Die Landeskontrolle ist auf Ersuchen des Vorstandes bzw. des Präsidiums berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landeskontrolle berichtet dem Vorstand und dem Präsidium über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 22. Landesreferate, Landesreferent/innentage

1. Landesreferate können über Beschluss des Präsidiums sowohl in (von der BSO) anerkannten als auch in nicht anerkannten Sportarten oder für besondere Fachgebiete sowie für Fitness und Gesundheitsförderung eingerichtet werden und bestehen aus den Vereinsvertretern.

2. Der/die Landesreferent/in eines Landesreferates gem. Abs. 1 und erforderlichenfalls ein/e Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Landesreferates gewählt und vom Präsidium bestätigt.

3. Die Landesreferenten/Innen erstellen einen Wahlvorschlag für den
 - a) Sportausschuss
 - b) Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung der dem Landestag zur Wahl vorgelegt wird.

4. a) Der Landesreferententag für Sport des Landesverbandes besteht aus
 - 1) dem(r) Vorsitzende(n) des Landesreferententages für Sport,
 - 2) seinem(r) Stellvertreter/in,
 - 3) dem(r) Geschäftsführer/Innen,
 - 4) den(r) Landesreferenten/in für Sport
 - 5) einem(r) Vertreter/in des Landesreferates für Fitness und Gesundheitsförderung.
 b) Der Landesreferententag für Fitness und Gesundheitsförderung des Landesverbandes besteht aus
 - 1) dem(r) Vorsitzenden des Landesreferententages für Fitness und Gesundheitsförderung,
 - 2) dem(r) Geschäftsführer/innen,
 - 3) den(r) Landesreferenten/in für Fitness und Gesundheitsförderung
 - 4) einem(r) Vertreter/in des Landesreferates für Sport

5. Für den jeweiligen Landesreferententag ist ein Vorsitzender und ein Stellvertreter über Vorschlag der Landesreferenten vom Präsidium zu wählen. Die Vorsitzenden müssen nicht Landesreferenten sein. Den Vorsitz in den Landesreferent/innentage führt der/die jeweils zuständige Vizepräsident/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

6. Der jeweilige Landesreferententag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, sie bedarf der Zustimmung des Landespräsidiums. Die Beschlüsse des jeweiligen Landesreferententages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der jeweilige Landesreferententag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des jeweiligen Landesreferententages müssen dem Landespräsidium zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 23. Ausschüsse

1. Jedenfalls einzurichten sind die Ausschüsse entsprechend der Geschäftsaufteilung im Präsidium.

2. Die Ausschüsse müssen sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

3. Die Ausschüsse können bei Bedarf Unterausschüsse (Arbeitsausschüsse) bzw. Beiräte einrichten, wobei das Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. dem Präsidium hergestellt werden muss.
4. Die Beschlüsse in den Ausschüssen werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§24. Schiedsgericht

1. Die Mitglieder der Landesorganisation sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Landesorganisation vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.
2. Es setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen, und wird derart gebildet, dass jede/r Streitbeteiligte bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragsstellung bzw. Verfahrenseinlassung ein Mitglied als Beisitzer/in namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person aus dem Kreise der Landeskontrolle zum/r Vorsitzenden zu wählen haben. Kommen die entsendeten Beisitzer/innen zu keiner einvernehmlichen Wahl des/r Vorsitzenden, oder ist die Frist ungenützt verstrichen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen 14 Tagen ihren Beisitzer/in benennt, hat der Vorstand diesen/e, welcher/e gleichfalls unbefangene und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.
3. Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung seiner Mitglieder binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
5. Gegen diese Entscheidung kann Verbandsintern kein Rechtsmittel mehr erhoben werden.

§ 25. Landesgeschäftsstelle

1. Die Geschäfte des Verbands, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des/der Präsident/in von der Landesgeschäftsstelle zu besorgen.
2. Leiter/in des inneren Dienstes der Landesgeschäftsstelle ist der/die Landesgeschäftsführer/in. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter/innen für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiter/innen anstellen.
3. Alle Befugnisse des/der Landesgeschäftsführer/in werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch das Präsidium genehmigt.

§ 26. Anti-Dopingerklärung

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 27. Datenschutzbestimmung

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung in der ASKÖ zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

4. Abschnitt

Auflösung

§ 28. Auflösung der Landesorganisation

Die freiwillige Auflösung der Landesorganisation kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Landestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er eine/n Abwickler/in zu berufen.

Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das Vermögen ungeschmälert an die ASKÖ Bundesorganisation zu übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines/r allenfalls bestellten Abwickler/in binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.